



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Romischer zů Hungern vnd || Behaim [et]c. Königlicher
Mayestat Ertz=||hertzogen zů Osterreich [et]c. Ordnung
vnd || Reformation g[ue]tter Policity/ in dersel=||ben
Nider[oe]sterreichischen Lan[n]den ...**

Ferdinand <I., Heiliges Römisches Reich, Kaiser>

Wien[n], 1542

VD16 N 1679

Von maß der Straff der Gottes lessterung.

urn:nbn:de:hbz:466:1-14321

III

weg aines yeden Landtmans habenden herlicheit/gerechtigkait
Allem heerthumen vnnnd erfessnem gebrauch vnuergriffen vnnnd
one nachtayl.

Der Grauen/Herrn/Ritter vnd Edelleit knecht vnd diener / auch
die Edlen so in jren dienften sein/wo sy berürt vnserm verpotzes
wider verhandlen/die sollen gestrackhs durch dieselben jre Herrn
mit vrlaubung/vengknüß/züchtigung/ vnnnd ander gepülich wege
gestrafft/vnd jnen nicht vbersehen werden.

Von maß der Straff der Gottes lesterung.

So ain gemainer armer vnuermüglicher man ersaren vnd betret-
ten wirdet/der Got/vnsere liebe frawen/oder die heyligen gelesstert
oder bey jrem namen geschwo- vnnnd gesluechet het te/der selb soll
gestrackhs desselben ort er gesünder hat / in die Prechen gespannt
oder in der Kirchen gätter ains gelegt / vnnnd zestrafft darinnen ain
oder mer tag gehalten werden.

Welliche dan in sollicher lesterung betretten werden / die nicht gar
arm/sonnder ains vermögens sein / die sollen fürs erst vnnnd ander
mal an gelt gestrafft werden.

Alls nemblich der gemain Pawerfman / Hawer / vnd dergleichen
personen / vmb sechs kreüger.

Der Handtwerckhs man in Stetten/vmb zwelff kreüger.

Der Burgerfman/vmb zwainzig kreüger.

Die von der Ritterschafft vnd Adl/vmb ain halbe gulden reinisch.

Vnd Grauen vnd Herrn/vmb ain gulder. Reinisch.

Welliche aber in sollichem laster zum dritten mal betretten w erde/
oder so die lesterung das erst / oder annder mal so gar bedächtlich/
fräuenlich/ergerlich / vnnnd vermessenlich geschehe / gegen denselben
soll one vnder schid der personen/sy seyen Hochs oder nidersstands
arm oder reich/mit zeitlicher verstrickhung/vengknüß / wasser vnd
Brot/leibzuchtigung/vnd sonst nach gestalte der verprechung / vnd
erkantnuß yeder Qbügkait sträflich vnnnd ernstlich gehandelt/

vnd verfarnt werden / vnnnd hierjnn gar kain vbersehen noch ver-
schonung der personen beschehen / sonnder wie oben gemelt gegen
dem Adel durch vnnsr Landtmarschalch / Landtschauptlewt / Ver-
wesser vnd Anwält / in Stetten die ordenlich Obgkheit / vnnnd auf
dem Landde durch die Landtrichter die bestimbt vnd gesetzt straff
eigentlich eingebracht / fürgewennndt / vnd volzogen werden.

Vnd ob sich begab das der Landtlewt vnd Adelspersonen diene
vnd knecht in Stetten vnd Märckhen / bey dem wein / Spil / oder
andern ortten in bestimbt lesterung Gottes / Maria / vnnnd der
heyligen betreten oder angezaigt wurden / die mögen vnnnd sollen
durch die Obgkheit daselbst aufgehebt / vnd ainen Landtmar-
schalch / Landtschauptman oder Verwesser züvolziehung obange-
zaigter streff geantwurt werden.

Von angeben vnd dergeben

der Vbertreter.

Gleich wie ainem yeden menschen die Gotzlesterung / Schweren /
vnd fluechen verbotten ist / Also soll auch ain yeden hoch vnnnd ni-
ders standts bayderlay geschlechts / von vnns hiemit gebotten /
vnd Er schuldig sein / züuordist Gott / seiner werden Muetter / vnd
den heyligen zü eern / aus Göttlicher auch Brüderlicher lieb / zü pesse-
rung / seines negsten / vnd darüber bey verwürchung gleicher straff
alle die personen so Er schwörn / lestern / vnd fluechē hören / mit allen
vmbstehenden / auch welcher euden / wie / vnd was gestallt / vnnnd wie
offt das geschehen / den Obgkheiten / denen solh laster / wie oblaunt /
zestrassen gepürt / getrewlich anzezaigen. Darzue mag ain yede
Obgkheit für sich selbst / oder durch ire Richter / Amblewt / Burger
vnd vnderthanen nach irer gelegenheit besonder ordnung bedene-
wen vnnnd stellen / wie in gehaim an allen ortten auf die Gotzlester-
ung gemerckht / dieselben erfahren vnd zü der straff angezaigt wer-
den mögen.

Vnd nach dem sich die gotzlesterung gemeinglich bey dem wein /
vnd in Wirzheißern zuetragen. So sollen die Wiert vnd Zeitgeßn
in sonders bey iren eeren vnd phlichten so sy der Obgkheit gethan /
schuldig vnd verpunden sein / wo sy yemandts hören oder erfahren /
der Got den allmechtigen / sein werde muetter Maria / oder die heyl-
ligē lesteret / schmähet / oder spölich dauon redet / die selbst gestraht
der Obgkheit / vnd sonderlich die Zeitgeßen / wo sy vom schencken
nicht